

Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch
vom

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung der privaten Haushalte über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Kreis Neuss nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Meerbusch

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren pflanzlichen Abfallanteile wie z. B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstige Gartenabfälle zu verstehen. Tierische und gekochte pflanzliche Speisereste sind Restabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Betrieb eines Wertstoffhofes.
7. Information und Beratung der privaten Haushalte über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Rest- und Bioabfallbehälter), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünbündel- und Laubsammlung, Sperrmüll- und Elektroschrottsammlung) sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Wertstoffhof und in Wertstoffcontainern für Altpapier. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10-16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
3. Abfälle, die in der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder die in der Anlage 1 dieser Satzung (Annahmekatalog) mit einem Transporthinweis versehen sind.
4. Abfälle, deren Sammlung und Transport nach § 5 Abs. 6 LAbfG von der Stadt auf den Rhein-Kreis Neuss übertragen wurde.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

Schadstoffhaltige Abfälle können zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen am Schadstoffmobil des Rhein-Kreises Neuss angeliefert werden. Die Termine und Standorte des Schadstoffmobils werden von der Stadt im Umweltkalender bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 3 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Behältervolumens für den Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- für Bioabfallbehälter
- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Behältergrößen 120 l und 240 l.
 2. Graue Abfallbehälter für Restabfälle in den Behältergrößen 80 l, 120 l, 240 l und 1100 l.
 3. Wertstoffcontainer für Altpapier.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle können von der Stadt zugelassene blaue Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Abfuhrtag neben den Restabfallbehältern bereitgestellt sind.
- (4) Weist ein Anschlußberechtigter nach, dass die Aufstellung eines grauen Restabfallbehälters von 80l, 120l oder 240l Größe auf seinem Grundstück nicht möglich ist, so kann ihm auf Antrag die Benutzung von 70 l Restabfallsäcken gestattet werden. Die Vorschriften über die Abfallbehälter in § 11 gelten entsprechend.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Bei der Bereitstellung des Behältervolumens für häuslichen Abfall legt die Stadt ein wöchentliches Mindestvolumen von 35 l je Grundstücksbewohner für den grauen Restabfallbehälter zugrunde.

Im Falle der zusätzlichen Gestellung eines Bioabfallbehälters oder der Eigenkompostierung legt die Stadt ein wöchentliches Mindestvolumen von 20 l je Grundstücksbewohner für den grauen Restabfallbehälter zugrunde.

Abweichend kann auf Antrag ein geringeres wöchentliches Mindest-Restabfallbehältervolumen von 10 l je Grundstücksbewohner zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (2) Die Stadt stellt auf Antrag des Grundstückseigentümers einen braunen 240 l Bioabfallbehälter zusätzlich zum grauen Restabfallbehälter auf. Auf Wunsch werden auch 120 l Bioabfallbehälter aufgestellt. Für die Anzahl der Bioabfallbehälter auf dem Grundstück wird ein wöchentliches Mindestvolumen von 15 l je Grundstücksbewohner zugrunde gelegt.
- (3) Zusätzlich können zu den nach Abs. 2 zugeteilten Bioabfallbehältern, weitere gebührenpflichtige 240 l Bioabfallbehälter vom Grundstückseigentümer für den Zeitraum von mindestens einem Jahr beantragt werden.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Das Behältervolumen für die Einwohnergleichwerte und die Behälterausstattung wird entsprechend den Regelungen des Absatzes 1 bestimmt.

Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

- | | |
|--|-------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen je Platz | 1 EGW |
| b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter je 3 Beschäftigte | 1 EGW |
| c) Schulen, Kindergärten je 10 Personen | 1 EGW |
| d) Speisewirtschaften, Imbissstuben je Beschäftigten | 4 EGW |
| e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen je Beschäftigten | 2 EGW |
| f) Beherbergungsbetriebe je 4 Betten | 1 EGW |

- | | |
|--|---------|
| g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel je Beschäftigten | 2 EGW |
| h) sonstiger Einzel- und Großhandel je Beschäftigten | 0,5 EGW |
| i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe je Beschäftigten | 0,5 EGW |
- (5) Für bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke werden 2 Einwohnergleichwerte festgesetzt.
- (6) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 0,5 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 0,25 berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Restabfallbehälters mit dem nächst größerem Behältervolumen zu dulden.
- (9) Auf Antrag können Grundstücken mehrere Abfallbehälter zur einzelnen Nutzung durch die Bewohner anstatt zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist vom Grundstückseigentümer zu stellen.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu entleerenden 80-/ 120-/ 240 l Abfallbehälter und die Restabfallsäcke sind vom Anschlussnehmer bis um 6.30 Uhr am Abfuhrtag zu ebener Erde so im öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Die zu entleerenden 1100 l Abfallbehälter sind vom Anschlussnehmer bis um 6.30 Uhr am Abfuhrtag zu ebener Erde so im öffentlichen Verkehrsraum oder auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und sie von der Stadt ohne zusätzlichen Aufwand entleert werden können. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich durch die Anschlussnehmer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Für die Entleerung und den Transport der Abfallbehälter gelten die Vorschriften des § 16 UVV Müllbeseitigung.

- (2) Kann das Abfallentsorgungsfahrzeug nicht an einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück vorfahren, so bestimmt die Stadt den Abfuhrort.

§13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder einem beauftragtem Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Gestellers.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Wertstoffcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Wertstoffcontainer einzufüllen.
 2. Altpapier ist in die bereitgestellten Wertstoffcontainer einzufüllen.
 3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Abfallbehälter einzufüllen.
 4. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen sind in den gelben Sack bzw. gelben Behälter einzufüllen, der dem Abfallbesitzer von den Dualen Systemen zur Verfügung gestellt wird und in diesen zur Abholung bereitzustellen.
 5. der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- Das Höchstsgesamtgewicht der Abfallgefäße darf für
- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1.100 l Behälter | 350 kg und für |
| 80 l, 120 l, 240 l Behälter | 100 kg nicht überschreiten. |
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für den Verlust der Abfallbehälter sowie für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Wertstoffcontainer im Umweltkalender bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Wertstoffcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallbehälter zugelassen werden. In dem Antrag ist einer der Grundstückseigentümer der Stadt gegenüber zum Anschlussnehmer und Gebührenpflichtigen zu bestimmen. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 1. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 2. Die grauen 80 l, 120 l und 240 l Abfallbehälter für Restabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Die 1.100 l Abfallbehälter werden nach Erfordernis 1-mal-wöchentlich, 2-mal-wöchentlich oder im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 3. Die Leerung findet werktags zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr statt.
- (2) Die Abfuhrtage, notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage sowie die Termine des Einsammelns von Elektroschrott, Sperrgut, Grünabfällen und Schadstoffen werden außerhalb der Satzung bestimmt. Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung der Abfälle bzw. die Standorte der Annahmestellen und der Wertstoffcontainer im Umweltkalender bekannt.

§ 16

Sperrmüll, Elektroschrott und Gartenabfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte hat im Rahmen der §§ 2 - 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Grundstücks, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

Nicht zum Sperrmüll zählen Restabfälle, Gewerbeabfälle, Bauschutt und Abfälle von Baumaßnahmen, d.h. von Herstellung und Abriss von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Landesbauordnung wie z.B. Türen, Fenster, Heizungsanlagen, sanitäre Anlagen, Zäune usw..

Die Abfuhr erfolgt auf Anforderung im angemessenen Zeitraum.

- (2) Die Stadt sammelt Elektroschrott aus privaten Haushalten i.S.d. § 3 Absatz 4 ElektroG ein und transportiert diese zur Übergabestelle des Rhein-Kreises Neuss. Die Stadt hat ihre Pflichten nach § 9 Absatz 4 ElektroG gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 LAbfG NW auf den Rhein-Kreis Neuss übertragen. Bei der Elektroschrottsammlung auf Anmeldung werden grundsätzlich nur größere Geräte am Grundstück abgeholt. Bei Anmeldung von größeren Geräten können auch Kleingeräte dazugelegt werden. Kleingeräte bis ca. Staubsauger- oder Computerbildschirmgröße können zur Sammelstelle auf dem städtischen Bauhof und Kleingeräte bis zu einer Größe von 20 x 20 cm können zum Schadstoffmobil gebracht werden.
- (3) Pflanzliche Abfälle werden gesondert zu bestimmten Terminen abgefahren. Nicht dazu zählen Wurzelstöcke.

Sie müssen wie folgt bereitgelegt werden:

 - a) Gartenkleinabfälle (z.B. Laub, kleingeschnittene Zweige, jedoch kein Rasenschnitt, Vertikutiergut, Moos, Erde, Steine o.ä.) in unverschlossenen Behältnissen von höchstens 25 kg Gewicht. Pro Abfuhr und Grundstück werden höchstens 25 Behältnisse entleert.
 - b) Äste und Baumstämme von höchstens 0,10 m im Durchmesser in zusammengeschnürten tragbaren Bündeln von höchstens 1,50 m Länge. Pro Abfuhr und Grundstück werden nicht mehr als 3 m³ abgeholt.
- (4) Der Sperrmüll, der Elektroschrott und die Gartenabfälle sind an den Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr in Fahrbahnnähe so bereitzustellen, dass Dritte nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert werden.

§ 17

Anmeldepflicht

Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

- (1) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Abs.1 und 2 gelten sinngemäß für Entsorgungsgemeinschaften nach § 14.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallgefäße angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Meerbusch und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Meerbusch erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2, Abs.4, Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 19. Dezember 2000 in der Fassung vom 21. Dezember 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den

Der Bürgermeister

Dieter Spindler